

## Arbeitszeit ist verhandelt

### Sorgfältige konstruktive Verhandlungen – wichtige Einigungen – auch noch Strittiges

**Auf Augenhöhe finden seit 2. Oktober 2013 Verhandlungen zwischen der Evangelischen Stadtmission Heidelberg und ver.di statt. Sorgfalt und Zeit benötigen die Verhandlungen. Die bislang erzielten Regelungen und Einigungen stehen für beide Seiten unter dem Vorbehalt der Gesamteinigung.**

In die ersten Tarifverhandlungen in der Geschichte der Evangelischen Stadtmission wurde der Einstieg gefunden.

Den Verhandlungen vorangegangen war eine Urabstimmung, in der sich 98% der bei ver.di organisierten Beschäftigten der Stadtmission für einen unbefristeten Streik ausgesprochen hatten. Der Streik wurde aufgrund der seither geführten Verhandlungen ausgesetzt. In konstruktiver Atmosphäre wurden entlang des Textes unstrittige und strittige Themen erkannt und wo möglich bereits geeint bzw. ein Kompromiss gefunden. Früh war erkennbar, dass man bei Arbeitszeit, Entgelttabelle und Lohnerhöhungen noch weit auseinander liegt. Eine Delegation der ver.di-Betriebsgruppe unterstützte die ver.di-Verhandlungskommission am 2. April vor Ort mit dem Poster von Streikenden und solidarischen Kolleginnen aus der Diakonie Baden vor der Tür des Salem mit dem Motto

**gute Arbeit - gute Leute – gutes Geld.**

wünschten sie gute Verhandlung!

Sorgfalt und Zeit benötigen die Verhandlungen. Teilschritte / Teilergebnisse werden jeweils in der Betriebsgruppe berichtet und von der ver.di-Tarifkommission bewertet. Es ist klar, dass den Tarifparteien bestimmte Ergebnisse mehr oder weniger gefallen. Denn Tarifergebnisse sind Kompromisse. Die bislang erzielten Regelungen und Einigungen stehen für beide Seiten unter dem Vorbehalt der Gesamteinigung. Gleichzeitig gibt es eine gemeinsame Willensbildung der Verhandler der Evang. Stadtmission und der ver.di-Verhandlungskommission, niemanden schlechter stellen zu wollen.

Erfahrungsgemäß sind zum besseren Verständnis zum Schluss kleine redaktionelle Änderungen zu erwarten. Das heißt, wenn das Gesamtpaket zu Ende verhandelt ist, wird es noch einmal abschließend bewertet. Details auf der Rückseite.

**Welche wichtigen Teilergebnisse wurden bislang (unter dem Vorbehalt der Gesamteinigung) erzielt?**

- Qualifizierung bekommt eigenen Paragraphen für die verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen
- Arbeitszeit mit den Formen der Arbeit und deren Entgeltliche Bewertung (z. B. Zuschläge für Holen aus dem Frei) ist verhandelt
- Arbeitszeitkonten mit den Gesundheitsschutz- und Flexibilisierungsaspekten geregelt, auch wie Arbeitnehmerinnen daraus Zeitausgleich nehmen können, nach 1 Jahr mit Ampelkonto
- 5-Tage-Woche für alle, zu erreichen durch eine Übergangsphase
- Schichtdienst und Regeln der Über- und Unterplanung.

**Evangelische Stadtmission wird Vorreiter: Der dann unterzeichnete Vertrag ist zukünftig rechtsverbindlich für beide Seiten.**

**Mitglied werden –  
gewerkschaftliche Mächtigkeit  
im Betrieb ist  
Verhandlungsmacht.**



Gesundheit, Soziale Dienste,  
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

**Für diesen Tarifvertrag lohnt es sich aktiv zu sein!**

**Für diese Tarfbewegung lohnt es sich ver.di-Mitglied zu werden!**

**Beschäftigte als Arbeitnehmer/innen werden mit ihren demokratischen Grundrechten anerkannt, viel besser als „kollektives Betteln“ wie früher. Und der Arbeitgeber verhandelt- auf Augenhöhe- für seine eigene Attraktivität im Wettbewerb um gute Leute. Das funktioniert aber nur mit Gewerkschaften und Tarifverträgen. Hier Ergebnisse:**

**Qualifizierung** wird „als Teil der Personalentwicklung und Qualitätssicherung“ verstanden. Solche „Qualifizierungsmaßnahmen sind

- die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
- der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
- die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit, Umschulung)
- und die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung)

**Arbeitszeit** brauchte mehrere Sitzungen bis ein Kompromiss für beide Seiten und im Sinne einer solidarischen Regelung gefunden wurde. Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung waren dabei im Blick.

**5-Tage-Woche:** „Die regelmäßige Arbeitszeit ist auf durchschnittlich fünf Tage pro Woche zu verteilen.“ Altenhilfe und St. Vincentius haben noch keine 5-Tage-Woche. Für den Umstieg wird dem St. Vincentius eine 24-monatige und der Altenhilfe eine 36 monatige Übergangsphase eingeräumt.

An den **Vorfesttagen** 24. und 31.12. sind die Arbeitnehmerinnen von der Arbeit freigestellt. Für dienstplanmäßig Beschäftigte wird dies entsprechend berücksichtigt.

Arbeitnehmerinnen, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten, erhalten innerhalb von zwei Wochen **mindestens zwei zusammenhängende freie Tage**, hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

**Arbeitszeitkonten** richtet der Arbeitgeber für jede Arbeitnehmerin als Jahresarbeitszeitkonto ein und führt dieses AZK. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Plusstunden entstehen durch Überschreitung der monatlichen Sollarbeitszeit. Minusstunden entstehen durch Unterschreitung der monatlichen Sollarbeitszeit.

Wie und wieviel pro Jahr auf diesem „Spar“konto angesammelt werden darf, ist begrenzt. Wie die Arbeitnehmerin gegebenenfalls daraus einen längeren **Zeitausgleich** für sich nehmen kann, ist stufenweise geregelt. Einvernehmlich ist Freizeitausgleich jederzeit möglich.

Noch deutlicher wird der Gesundheitsschutzgedanke, wenn nach 1 Jahr zusätzlich ein **Ampelkonto** eingeführt wird und den Aufbau hoher (Phase gelb) und sehr hoher (Phase rot) Arbeitszeitsalden vermeiden hilft. **Höchstgrenzen** pro Jahr: Bis zu 140 Plusstunden können auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Minusstunden, die aufgrund von Unterplanung entstanden sind, verfallen. Weist der Jahresarbeitszeitsaldo zum 31. Dezember eines Jahres ein

Zeitguthaben von 140 Stunden auf, so ist das 80 Stunden übersteigende Zeitguthaben innerhalb der nächsten vier Monate zusammenhängend in Freizeit auszugleichen.

**Schichtdienst** Bei Arbeitnehmerinnen, die im Schichtdienst arbeiten, wird die **Überplanung** auf höchstens zwei Schichten innerhalb eines Kalendermonats und die **Unterplanung** auf eine Schicht innerhalb eines Kalendermonats begrenzt. Abweichend hiervon ist die Überplanung auf nur eine zusätzliche Schicht innerhalb eines Kalendermonats beschränkt, solange die regelmäßige Arbeitszeit auf durchschnittlich 5,5 Arbeitstage pro Woche verteilt ist.

Für **Teilzeitbeschäftigte** darf eine Über- oder Unterplanung nicht erfolgen, jedoch ist eine Freiwilligkeitsoption erlaubt. Dann ist die MAV einzubeziehen.

**Überstunden** „sind die über die jeweilige monatliche Soll-Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Arbeitnehmerin hinaus geleisteten Arbeitsstunden, sofern diese angeordnet oder genehmigt sind“. Überstunden sind von vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen auf Anordnung zu leisten. Teilzeitbeschäftigten dürfen Überstunden nicht angeordnet werden. Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Sie sind zusätzlich mit dem entsprechenden Zuschlag zu bezahlen.

**Formen der Arbeit** sind definiert und die entgeltliche Bewertung der besonderen Arbeitsformen verhandelt worden:

die **dienstplanmäßige Arbeit** ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.

**Schichtarbeit** nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat von einer Schichtart in eine andere (z. B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder gegebenenfalls in die Nachtschicht) vorsieht.

**Nachtarbeit** ist die Arbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr.

**Zuschläge** für die tatsächliche Arbeitsleistung „Die Zuschläge betragen je Stunde

- |  |           |
|--|-----------|
| a. für Überstunden   | 20 v. H.  |
| b. Nachtarbeit   | 20 v. H.  |
| c. Feiertagsarbeit   | 35 v. H.  |
| d. Sonntagsarbeit  | 25 v. H.  |
| e. am 24. und 31.Dez   | .25 v. H. |
| f. Einspringen aus einem freien Tag innerhalb von 7 Tagen (der Anfragetag zählt nicht mit) | 20 v. H.  |
| g. für Arbeitszeit zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr für Arbeitnehmerinnen im Schichtdienst  | 2,2 v.H.  |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts. ...Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf die Zuschläge nach Buchst. b bis g.“

Die Einrichtungen: Krankenhaus Salem, St. Vincentius, Altenpflegeheime St. Anna und W.Frommel, Altes Reformiertes Spital, Haus Philippus, Haus Stephanus, Haus Stammberg, Erlbrunner Höhe – Kindergarten und Kindertagesstätte der Kapellengemeinde, Suchtberatung (HD und Bretten) und Suchtkliniken: Plöck HD, Kraichtal-Oberacker und –Münzesheim, Wiedereingliederung: Talhof, Wichernheim, Mühlenhof, Plattform, Bahnhofsmision, Akademie für Gesundheitsberufe, Stadtmission e.V.